



FAQ – Anerkennung ausländischer Gesundheitsfachberufe

Gerne stellen wir Ihnen eine Übersicht häufig gestellter Fragen im Anerkennungsverfahren zur Verfügung.

1. Wo erhalte ich Unterstützung beim Antragsverfahren?

Bitte beachten Sie zunächst die Hinweise auf der Homepage des [LAVG](#).

Für weitere Fragen können Sie sich gerne direkt an uns wenden.

Zusätzliche kostenlose Beratung erhalten Sie auch bei:

- der zuständigen Agentur für Arbeit
- der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA),
- dem Netzwerk IQ.

Das Netzwerk IQ unterstützt insbesondere bei der Antragstellung und der Vermittlung von Ausgleichsmaßnahmen.

2. Wie kann ein ausländischer Berufsabschluss in Deutschland anerkannt werden?

In den Gesundheitsfachberufen benötigen Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung.

Die Berufsausübung ohne diese Erlaubnis ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit Bußgeld geahndet werden.

Es gibt zwei Wege zur Anerkennung:

- **Ausbildungsvergleich** (wenn vollständige Unterlagen wie z. B. personalisierter Rahmenlehrplan und/oder Nachweise der Berufserfahrung vorliegen)
- **Ausgleichsmaßnahme** (z. B. Anpassungslehrgang, Kenntnis- oder Eignungsprüfung), falls nicht alle Nachweise erbracht werden können.

3. Wie finde ich eine Schule, um einen gleichwertigen Kenntnisstand nachzuweisen?

Die Maßnahme muss an einer in Brandenburg vom [LAVG zugelassenen Schule](#) erfolgen.

Unterstützung bei der Suche erhalten Sie bei der Agentur für Arbeit oder dem Netzwerk IQ.

4. Was ist der Unterschied zwischen Ausbildungvergleich und Ausgleichsmaßnahme?

Beim Ausbildungvergleich wird Ihre ausländische Ausbildung direkt mit dem deutschen Referenzberuf verglichen. Dazu benötigen wir:

- personalisierten Rahmenlehrplan / Curriculum (beglaubigt und übersetzt),
- Nachweise zur Berufserfahrung (mit Aufgabenbeschreibung, Zeiträumen, Einrichtung, Behörde),
- ggf. Fort-/Weiterbildungen.



Die Bewertung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB). Die ZAB erhebt derzeit eine Gebühr i. H. v. 515,00 €. Die Bearbeitung dauert derzeit ca. 8 Monate bis 10 Monate. Wenn keine vollständigen Ausbildungsunterlagen vorliegen, ist der Weg über die Ausgleichsmaßnahme möglich.

Arten der Ausgleichsmaßnahmen:

- **Anpassungslehrgang:**
Dauer: 10–12 Monate (max. 3 Jahre).
Abschluss: mündliches Abschlussgespräch (Eine einmalige Verlängerung des Anpassungslehrgangs mit anschließendem weiteren Abschlussgespräch sowie eine einmalige Wiederholung des Anpassungslehrgangs einschließlich Abschlussgespräch sind möglich).
Kosten: bis zu ca. 8.000 € (Schule, Fahrt, Unterkunft).
- **Kenntnisprüfung (Drittstaaten):**
Besteht aus praktischem und mündlichem Teil (Eine einmalige Wiederholung möglich).
Vorbereitungskurs (freiwillig, 4–8 Wochen empfohlen).
Kosten für die Kenntnisprüfung: ca. 700 - 900 €.
- **Eignungsprüfung (EU/EWR/Schweiz):**
Praktische Prüfung (Eine einmalige Wiederholung möglich).
Vorbereitungskurs empfohlen (freiwillig, 4–8 Wochen).

Über die [Versicherung zum Antrag](#) können Sie mitteilen, ob Sie einen Ausbildungsvergleich (Punkt 4.) oder eine Ausgleichsmaßnahme (Punkt 5.) anstreben.

5. Wann reiche ich Führungszeugnis und ärztliche Bescheinigung ein?

Führungszeugnis aus dem Herkunftsland bzw. aus den Ländern, in denen Sie gewohnt oder gearbeitet haben:

Bitte reichen Sie eine **Farb**kopie des Originals mit deutscher Übersetzung ein.

Zeitpunkt: Bereits bei Antragstellung

Hinweis: Darf nicht älter als 3 Monate sein.

Erweitertes deutsches Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde sowie ärztliche Bescheinigung:

Diese Unterlagen sind am Ende des Verfahrens und auf Anforderung einzureichen.

Hinweis: Beide Dokumente dürfen zum Zeitpunkt der Urkundenerstellung nicht älter als 3 Monate sein.

6. Sprachnachweis

Sie benötigen ein B2-Sprachzertifikat gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER).

Für Logopädie ist C2-Niveau erforderlich.

Anerkannt werden derzeit nur Zertifikate von:

- Goethe-Institut
- telc GmbH (außer: keine telc-Zertifikate aus Serbien und Bosnien ab 01.07.2023)
- TestDaF
- ÖSD
- ECL-ALTE zertifizierte Schulen

Zertifikat darf max. 3 Jahre alt sein. Ein B2-Nachweis ist spätestens erforderlich, bevor:

- die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung erteilt wird,
- Sie zur Ausgleichsmaßnahme zugelassen (Kenntnisprüfung oder Eignungsprüfung) werden,
- das Abschlussgespräch im Anpassungslehrgang erfolgt (Nachweis spätestens 14 Tage vor Termin).

Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, z. B. bei deutscher Schulausbildung im Ausland.



7. Was ist ein Feststellungsbescheid?

Der Feststellungsbescheid wird nach einem Ausbildungsvergleich, bei unvollständigen Unterlagen oder bei einem Verzicht gemäß [§ 40 Abs. 3a S. 1 Pflegeberufegesetz \(PflBG\)](#) erlassen.

Keine Ausstellung erfolgt bei:

- automatischer Anerkennung (z. B. EU-Ausbildung in Pflege oder Geburtshilfe),
- vollständiger Antragslage (es wird direkt die Berufserlaubnis erteilt).

8. Gibt es Fristen im Antragsverfahren beim LAVG?

Das LAVG selbst setzt keine Fristen, wann z. B. Sprachzertifikate eingereicht werden müssen.

Jedoch kann eine Berufserlaubnis oder Zulassung zur Ausgleichsmaßnahme nur bei vollständigem Sprachnachweis erfolgen.

Eine Ausnahme ist die Zahlungsfrist bei einer Zahlungsaufforderung.

Wichtig: Die Ausländerbehörde oder Agentur für Arbeit kann abweichende Fristen setzen – diese sind unbedingt zu beachten!

9. Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungsdauer hängt stark von der Vollständigkeit der Unterlagen ab. Verzögerungen ergeben sich insbesondere durch:

- fehlende Unterlagen,
- Sprachnachweise,
- Ausbildungsvergleiche über die ZAB.

Hinweis: Die gesetzliche Bearbeitungsfrist beginnt erst nach vollständigem Eingang aller Unterlagen.

10. Führung ausländischer akademischer Grade

Das LAVG erkennt ausschließlich den Grundberuf und ggf. absolvierte Fort-/Weiterbildungen an.

Zur Führung ausländischer akademischer Grade informieren Sie sich bitte beim:

- [Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur](#) des Landes Brandenburg
- [Merkblatt zur Führung ausländischer akademischer Grade](#)

11. Wie finde ich den passenden deutschen Referenzberuf?

Sie können Ihren ausländischen Abschluss kostenfrei über die Plattform [Anabin](#) der Kultusministerkonferenz prüfen.

